

**Satzung -**

**über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen -  
Bebauungsplans Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße) -  
vom 11.12.2017 -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Moers am 29.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über eine Veränderungssperre**

**§ 1**

Die Veränderungssperre gilt für die Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 214 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße).

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 308 wurde am 16.03.2017 gefasst und im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Moers am 30.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung gewerblicher Bauflächen sowie die Umsetzung kommunaler Ziele zum Einzelhandel durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit ergänzenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 4**

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

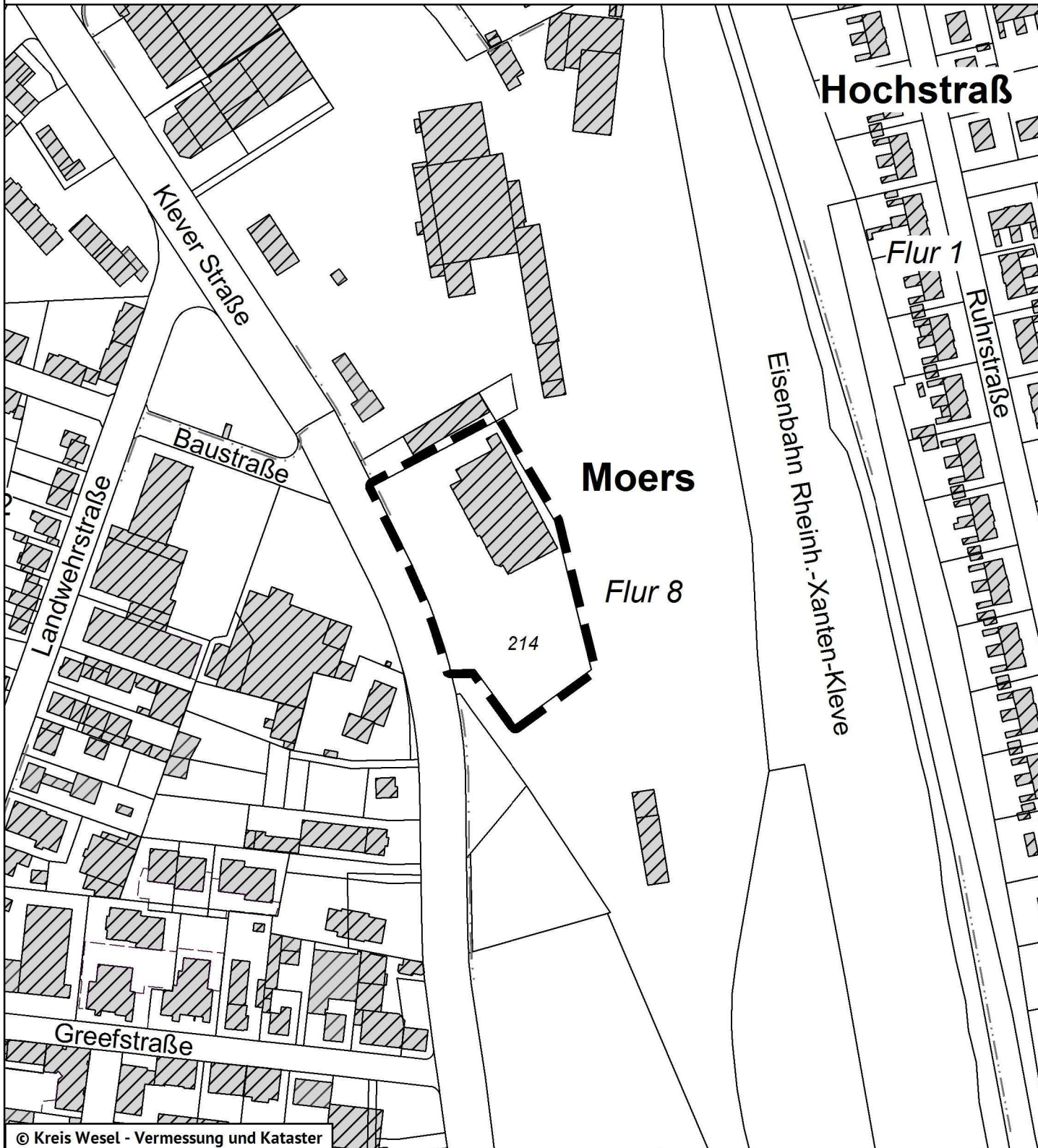
**§ 5**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist seit dem 14.12.2017 in Kraft  
(siehe Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 20 vom 14.12.2017)



# Anlage 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 308-1 Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 214



Maßstab 1 : 2500

## Legende



Geltungsbereich der Veränderungssperre

**Stadt Moers**  
Der Bürgermeister

FD 6.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung

FD 8.1 Vermessungswesen

Ausgabe vom 11.10.2017